



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. November 2010

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2011 S. 3
- 1.2 Erlass der Grundsteuer für Kulturgut
hier: Antrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH für das Steuerjahr 2009 S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Dezember 2010

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Lohnrechnung für andere Kommunen im regionalen Wachstumskern
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“
mit der Stadt Rheinsberg S. 3
- 2.2 Lohnrechnung für andere Kommunen im Regionalen Wachstumskern
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“
mit dem Amt Temnitz S. 3

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2010

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Satzungen

- 3.1.1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
hier: Beschluss der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Fontanestadt Neuruppin 2011 S. 4
- 3.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulsatzung)
hier: überarbeitete Variante in Zusammenarbeit mit Theaterkursteilnehmern, der Leitung der Jugendkunstschule sowie Ergänzungen aus dem SKSA vom 16.11.2010 S. 11
- 3.1.3 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin
hier: Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Hundesteuersatzung) S. 13
- 3.1.4 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2011 (Sonntagsöffnungsverordnung 2011) S. 14

3.2 Bebauungspläne

3.2.1 Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin
hier: frühzeitige Beteiligung zur Vorentwurfsfassung (Stand: 04.11.2010) S. 14

3.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen
Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs.1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB; Bebauungsplan Nr. 58
„Clubhotel Steinberge“ S. 15

3.2.1.2 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger
öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Clubhotel Steinberge
in zwei Varianten S. 15

3.3 Haushalt

3.3.1 Haushalt 2009
hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung S. 15

3.3.2 Wirtschaftsplan 2009 des Stadtbauhofes Neuruppin
hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem
Jahresverlust S. 15

3.4 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin
hier: Wiederwahl der Leiterin S. 16

3.5 Umsetzung von Ideen des Arbeitskreises „Experimentierfeld Innenstadt“
hier: Liebesbaum S. 16

3.6 Ankauf- und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung (BbgKVerf)
des Landes Brandenburg S. 16

Nichtöffentliche Beschlüsse**3.7 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt**

3.7.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 16

3.8 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH
hier: Vergleichsvorschlag auf Widerruf vom Brandenburgischen Oberlandesgericht S. 17

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin S. 17

4.2 Bekanntgabe der Entscheidung zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages Strom
für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin) S. 17

Ende des amtlichen Teils**5. Informationen**

5.1 Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin
für das Jahr 2011 S. 18

5.2 Veranstaltungstipps Januar 2011 S. 18

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. November 2010

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2011 Drucksache-Nr.: 2002/177 10. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse für das Jahr 2011 zu.
2. Termine von Sondersitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Fachausschusses festgelegt.

Sitzungskalender 2011

StVV	HFA	BWA	Schul- und Kultur- AS
28.02.2011	14.02.2011	27.01.2011	25.01.2011
18.04.2011	04.04.2011	17.03.2011	15.03.2011
20.06.2011	30.05.2011	12.05.2011	10.05.2011
19.09.2011	05.09.2011	18.08.2011	16.08.2011
21.11.2011	07.11.2011	20.10.2011	18.10.2011
19.12.2011	05.12.2011	24.11.2011	22.11.2011

Der Rechnungsprüfungsausschuss, Strukturausschuss und Petitionsausschuss tagen nach Bedarf.

1.2 Erlass der Grundsteuer für Kulturgut hier: Antrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH für das Steuerjahr 2009 Drucksache-Nr.: 2007/21 2. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Tourismusforum Neuruppin GmbH die Grundsteuern für das Steuerjahr 2009 für das Objekt „Pfarrkirche St. Marien“ gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes zu erlassen.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Dezember 2010

2.1 Lohnrechnung für andere Kommunen im regionalen Wachstumskern hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ mit der Stadt Rheinsberg Drucksache-Nr.: 2010/46

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ mit der Stadt Rheinsberg zum 01. Januar 2011.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme der Lohnrechnung der Stadt Rheinsberg einschließlich aller dazugehörigen Aufgaben.

Hinweis: Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“ zwischen der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin

vom 07. Dezember 2010 sowie die Genehmigung hierzu wurden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22. Dezember 2010 veröffentlicht.

2.2 Lohnrechnung für andere Kommunen im Regionalen Wachstumskern hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ mit dem Amt Temnitz Drucksache-Nr.: 2010/46 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ mit Amt Temnitz zum 01. April 2011.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme der Lohnrechnung des Amtes Temnitz einschließlich aller dazugehörigen Aufgaben.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2010

3.1 Satzungen und Verordnungen

3.1.1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung hier: Beschluss der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011 Drucksache-Nr.: 2002/133 25 Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011.

3.1.1.1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011 (Straßenreinigungssatzung 2011)

Präambel

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), und § 47 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 und 3 und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I Nr. 17 S. 12), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 13.12.2010 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011 (Straßenreinigungssatzung 2011) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften Gegenstand der Reinigungspflicht, Übertragung der Winterwartung

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin betreibt die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, soweit nicht nach § 2 eine Übertragung erfolgt ist. Die Reinigung erstreckt sich auch auf Bundesstraßen, Landes-

straßen und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritte beauftragen.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst
- befestigte und unbefestigte Fahrbahnen,
 - befestigte und unbefestigte Gehwege,
 - Geh- und Radwege,
 - Radwege,
 - Plätze,
 - Bushaltestellen,
 - Parkplätze,
 - Haltebuchten,
 - Straßenrinnen,
 - Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Seitengräben einschließlich Durchlässe, Grabenüberdeckungen,
 - mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen,
 - andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z. B. Verkehrsinseln, Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Das anliegende Verzeichnis der öffentlichen Straßen in der Fontanestadt Neuruppin, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden, ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Für alle in diesem Verzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen der Fontanestadt Neuruppin gilt § 2 dieser Satzung.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Geh- und Radwegen, Radwegen und an Bushaltestellen sowie das Bestreuen der Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege, Bushaltestellen und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte unter Berücksichtigung von Abs. 5.
- (5) Die Winterwartung wird von der Fontanestadt Neuruppin nach ihren Möglichkeiten übernommen. Aus dem als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Räum- und Streuplan (Winterdienstkonzept) ist ersichtlich, welche Rang- und Reihenfolge der Schneeberäumung vorgesehen ist. Für alle Fahrbahnen, Gehwege, Geh- und Radwege und Bushaltestellen, die in Anlage 2 nicht genannt sind, wird die Winterwartung hiermit den Eigentümern übertragen. Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung aller nicht in Anlage 1 aufgeführten Gehwege, Geh- und Radwege in gemeinsamer sowie getrennter Form (Zeichen 240 und 241 der StVO) sowie die Reinigung der Rasenflächen, die sich zwischen dem Grundstück der

Eigentümer und der Fahrbahn befinden, wird hiermit den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) gemäß § 49a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auferlegt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Straßenreinigung der Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) genannten Fahrbahnen oder Abschnitte von diesen. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Fahrbahnmitte.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fontanestadt Neuruppin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht (Anliegerreinigung)

- (1) Die Fahrbahnen, Gehwege und Geh- und Radwege sind in der Regel einmal wöchentlich zu säubern, wobei die Reinigung auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigem Wildwuchs umfasst. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder dort gelagert werden. Die Reinigung der Rasenflächen umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub und Verunreinigungen von den Rasenflächen. Die Reinigungspflicht besteht im gleichen Umfang wie in den Sätzen 1 bis 3 und in Abs. 2 geregelt auch für unbefestigte Fahrbahnen und Gehwege.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Geh- und Radwege, Bushaltestellen sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z. B. Streusalz) ist nur auf Rampen, Brücken und Treppenaufgängen erlaubt. Der Wurzelbereich von Gehölzen (Bodenfläche unter der Krone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgeladen werden. In der Zeit von 20.00 Uhr bis gegen 8.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse (Bushaltestellen) müssen die Gehwege so von Schnee freige-

halten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dieses nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßen geschafft werden.
- (5) Abs. 2 bis 4 gelten hinsichtlich der Winterwartung ebenfalls für Fußgängergerätsstraßen mit der Maßgabe, dass für den Fußgängerverkehr an der Hausfront ein Streifen von 1,50 m Breite von Schnee freizuhalten ist.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Eigentümer nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung von der Straße aus entweder durch einen Zugang (z. B. Weg) oder eine Zufahrt (z. B. Straße) möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (§ 1 Abs. 4) Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende öffentliche Straße in der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und die Winterwartung durchgeführt wird.
- (2) Den Kostenanteil, der auf die Straßenreinigung und die Winterwartung der öffentlichen Straßen und Abschnitte entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Fontanestadt Neuruppin. Von der Fontanestadt Neuruppin wird ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von mindestens 25 % übernommen.

§ 6**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenreinigungsart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandeten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandeten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigung erfolgt nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis. Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:
 - Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
 - Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
 - Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf
- (6) Die Reinigungsgebühr beträgt je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:
 - a) für Straßen des Typ I **0,70 €** jährlich
 - b) für Straßen des Typ II **3,03 €** jährlich
 - c) für Straßen des Typ III **6,07 €** jährlich

Der Gemeindeanteil gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist in den Gebührensätzen bereits mit berücksichtigt.

- (7) Die Winterwartung erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Räum- und Streuplan. Dabei werden die öffentlichen Straßen in die Dringlichkeitsstufen I und II eingeteilt. Die Winterdienstgebühr beträgt für diese Straßen je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

1,07 € jährlich.

§ 7**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen

Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

§ 8**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg ein.

§ 9**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 5 Satz 3 und 4 und § 2 dieser Satzung ganz oder nicht in dem in § 3 dieser Satzung festgelegtem Umfang nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Straßenreinigungssatzung 2007) vom 12. Juli 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Juli 2007, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 01. Dezember 2010.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011

Straßenverzeichnis (Kehrplan)

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden.

Typ I

- Kränzliner Straße (Certaldoring bis Ortsausgang)
- Gildenhaller Allee (von Ortseingang Wuthenower Straße bis Ortsausgangsschild)
- Fehrbelliner Straße (Einfahrt Krankenhaus bis Erich-Dieckhoff-Straße)
- Nauener Straße
- Erich-Dieckhoff-Straße (Fehrbelliner Straße bis Karl-Gustav-Straße, einschließlich Wendeschleife)
- Ernst-Toller-Straße
- Karl-Gustav-Straße
- Alfred-Wegener-Straße
- Brenckenhoff-Straße
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Martin-Ebell-Straße
- Friedrich-Bückling-Straße
- Valentin-Rose-Straße
- Hermann-Riemschneider-Straße
- Philipp-Oehmigke-Straße
- Franz-Künstler-Straße (Puschkinstraße bis Karl-Marx-Straße)
- Karl-Liebknecht-Straße (beidseitig)
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Kreuzung Regattastraße)
- Käthe-Kollwitz-Straße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Ortsausgangsschild)
- Alt Ruppiner Allee
- Kastaniensteg
- Heimbürger Straße (B 167 bis erste Kreuzung)
- Krangener Straße (Alt Ruppin)
- Wuthenower Straße (Alt Ruppin)
- Rheinsberger Straße (Alt Ruppin)
- Wallstraße (Wallseite)
- Puschkinstraße (parallel zur B 167, von Präsidentenstraße bis Franz-Künstler-Straße, Wallseite)
- Dorfstraße Wuthenow (Ortslage K 6812)
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (Zur Mesche bis Parkplatz, einschließlich Wendeschleife)

- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)

Typ II

- Junckerstraße (Fontaneplatz bis Heinrich-Rau-Straße)
- Wittstocker Allee
- Straße des Friedens
- Bechliner Chaussee
- Neustädter Straße
- Puschkinstraße (B 167)
- Heinrich-Heine-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Präsidentenstraße (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Zur Mesche (Bahnübergang bis Certaldo Ring)
- Bahnhofsvorplatz (Ringstraße)
- Virchowstraße
- Robert-Koch-Straße
- August-Bebel-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Schinkelstraße
- Steinstraße
- Friedrich- Ebert-Straße
- Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Franz-Künstler- Straße (B 167 bis Fontaneplatz)
- Fehrbelliner Straße (Fontaneplatz bis Einfahrt Krankenhaus)
- Heinrich-Rau-Straße
- Artur-Becker-Straße
- Babimost-Ring
- Nymburk Ring (Zur Mesche bis Bordende Klappgraben)
- Certaldo Ring (im Bereich der Hochborde)
- Siechenstraße (Platzseite Niemöllerplatz)
- Poststraße (Platzseite Niemöllerplatz)
- Neuer Markt (4 Platzseiten)
- Neuruppiner Straße (Alt Ruppin)
- Friedrich-Engels-Straße (Alt Ruppin B 167)
- Breite Straße (Alt Ruppin)
- Friedensstraße (Alt Ruppin)
- Wulkower Chaussee bis Ortsausgangsschild (Alt Ruppin)
- Regattastraße (Präsidentenstraße bis Trenckmannstraße)
- Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
- Am Alten Gymnasium (Schulplatz bis Montessorischule, Platzseite)
- Hermann-Matern-Straße (Seite Stadtteilpark)
- Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West
- Regattastraße (Trenckmannstraße bis Präsidentenstraße)
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Alter Stöffner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)

Typ III

- Karl-Marx-Straße (incl. Fußgängerzone)

2. Gehwege sowie Geh- und Radwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden

Typ I

- Gehweg Heinrich-Rau-Straße (beidseitig)
- Gehweg Schwarzer Weg (Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße)

- Geh-/Radweg Kollwitzplatz bis Martin-Ebell-Straße
- Geh-/Radweg Alt Ruppiner Allee
- Geh-/Radweg Certaldo-Ring, Nymburk-Ring, Bad- Kreuznach-Ring
- Geh- /Radweg Brücke Potsdamer Platz
- Gehweg Fehrbelliner Straße (Hausnummer 107 bis Einmündung Krankenhausparkplatz)
- Gehweg Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
- Gehweg Artur-Becker-Straße (Heinrich-Rau-Straße bis Hermann-Matern-Straße beidseitig)
- Gehweg Neustädter Straße (stadteinwärts Kreuzung Tankstelle bis Zufahrt Gesundheitszentrum, Südostseite, außer Kreisverkehr)
- Geh-/Radweg Wuthenower Landstraße (Sanddornring bis Dorfstraße Wuthenow)
- Geh-/Radweg vom Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße
- Gehweg Kreuzung B 167/ Bahnhofstraße (Klappgrabenseite)
- Gehweg Umweltverbundtrasse mit Anbindung Certaldoring
- Gehweg ab Präsidentenstraße über Park&Ride Parkplatz bis Certaldoring
- Gehweg Wittstocker Allee (am Jerusalemhain)

Typ II

- Gehweg Karl-Marx-Straße
am Bernhard- Brasch-Platz
am Fontanedenkmal (Seite zur Franz-Künstler-Straße und Seite zur Karl-Liebknecht-Straße)
am Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
- Gehweg Schinkelstraße (Busbahnhof Platzseite und Mittelweg)
- Gehweg Haltepunkt West (Bereich Bushaltestellen)
- Gehweg Schinkelstraße (am Wall, beidseitig)
- Gehweg Präsidentenstraße (am Wall, beidseitig)
- Geh-/Radweg Franz-Künstler-Straße (am Wall, einseitig)
- Geh-/Radweg am Bahnhof Rheinsberger Tor (Fahrradstände bis Wall)
- Gehweg am Kirchplatz Alt Ruppin (Friedrich-Engels-Straße bis Brückenstraße, Ostseite)
- Gehweg Brücke Alter Rhin, Neuruppiner Straße (Alt Ruppin, beidseitig)
- Gehweg Rhinbrücke, B 167 (Alt Ruppin, Nordostseite)
- Geh-/Radweg Kränzlener Straße (letztes Haus in Sackgasse bis 1. Stichweg stadtauswärts)
- Gehweg Junckerstraße (altes Bahngleis bis Heinrich-Rau-Straße, beidseitig)
- Geh- /Radweg Alter Bahndamm (Erich-Dieckhoff-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Gehweg am Haltepunkt West (Bahnhofsvorplatz incl. Bushaltestellen)
- Geh- /Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
- Gehweg Uferwanderweg (Bollwerk bis Bahndammbrücke)
- Gehweg Uferwanderweg (Kastanienwiese bis ehem. Stärkefabrik)

3. Öffentliche Plätze, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werdenTyp II

- Niemöllerplatz
- Bernhard-Brasch-Platz
- Kirchplatz
- Bollwerk

- Neuer Markt
- Rosenplatz
- Parkplatz Rheinsberger Tor
- Karl-Kurbach-Platz
- Rosengarten
- Platz an der Junckerstraße (Nähe ehemaliger Bahndamm)
- Alt Ruppin
 - Platz Breite Straße Ecke Friedensstraße
 - Platz Breite Straße Ecke Rheinsberger Straße
 - Kirchplatz
 - Platz Am Weinberg

Typ III

- Schulplatz

Für alle hier nicht genannten Fahrbahnen, Gehwege und Geh- und Radwege der Fontanestadt Neuruppin oder Abschnitten von diesen ist die Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die Anlieger übertragen.

**Anlage 2
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der
Fontanestadt Neuruppin 2011****Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin
(Winterdienstkonzept)****1. Einsatzstufen Winterwartung**

Die Winterwartung der Fontanestadt Neuruppin wird in 3 Einsatzstufen eingeteilt. Diese sind nach den jeweiligen Witterungsbedingungen festgelegt.

Einsatzstufe 1

Gefahr des Auftretens leichter Verkehrsbehinderungen durch Glätte und Schnee. Straßen werden nur freigeschoben oder maschinell gefegt.

Einsatzstufe 2

Konkrete Behinderungen durch Schneefall oder Glätte, die voraussichtlich länger als 1,5 Stunden anhalten; es wird nur in Kreuzungsbereichen, an Fußgängerüberwegen und an Busbuchten und Haltestellen gestreut.

Einsatzstufe 3

Starke Behinderungen durch winterliches Wetter.

2. Dringlichkeitsstufen

Der Straßenwinterdienst ist in 2 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Das bedeutet, dass die Straßen und Straßenabschnitte je nach Wichtigkeit als Rang- und Reihenfolge festgelegt sind.

Dringlichkeitsstufe I

Straßen und Straßenabschnitte mit starkem Berufs-, Schüler und Linienverkehr und wichtigem Güterverkehr. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 3 Stunden nach Einsetzen der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen und aufrecht zu erhalten. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe I siehe Anhang).

Dringlichkeitsstufe II

Straßen und Straßenabschnitte, die neben der Absicherung des Berufs-, Schüler- und Linienverkehrs der Lösung von Verkehrsaufgaben dienen. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 4 Stunden nach Eintreten der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen. Kontrollen der Befahrbarkeit sind durchzuführen. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe II siehe Anhang).

Anhang

1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I

Neuruppin

- Wittstocker Allee (Kreisverkehr bis Straße des Friedens)
- Ortslage B 167
- Heinrich-Rau-Straße
- Fehrbelliner Straße (einschließlich Nauener Straße bis Ortsausgang)
- Straße des Friedens
- Robert-Koch-Straße
- August-Bebel-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße (August-Bebel-Straße bis Schifferstraße)
- Schifferstraße (Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße)
- Friedrich-Engels-Straße
- Steinstraße
- Karl-Marx-Straße einschließlich Schulplatz (zwischen den Plattenbändern)
- Virchowstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Schinkelstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis B 167, einschl. Busbahnhof)
- Franz-Künstler-Straße (B 167 bis Karl-Marx-Straße)
- Junckerstraße (bis Heinrich-Rau-Straße)
- Karl-Liebnecht-Straße (Mo. - Fr.)
- Artur-Becker-Straße (von Fehrbelliner Straße bis Umfahrung Seniorenwohnpark)
- Franz-Mehring-Straße einschl. Busschleuse Reiz
- Gildenhaller Allee (von L 167 bis Ortsausgang Gildenhalle)
- Hermsdorfer Weg (während der Schulzeit Mo.-Fr.)
- Kränzliner Straße (von Certaldo- Ring bis Ortsausgang)
- Babimost-Ring
- Bad-Kreuznach-Ring
- Nymburk-Ring
- Certaldo-Ring
- Treskower-Ring
- Erich-Dieckhoff-Straße einschließlich Wendeschleife
- Hermann-Riemschneider-Straße
- Friedrich-Bückling-Straße
- Martin-Ebell-Straße
- Karl-Gustav-Straße
- Walther-Rathenau-Straße (einschl. Buswendeschleife Nauemannstraße)
- Sanddorfring (von Straße nach Wuthenow bis 1. Kreuzung)
- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)

Alt Ruppin

- Wuthenower Straße (Gildenhaller Allee bis B-167)
- Ortslage B 167

- Breite Straße
- Friedensstraße
- Rheinsberger Straße (Friedensstraße bis Ortsausgang)
- Krangener Straße bis Ortsausgang
- Anna-Petrat-Straße bis Roofwinkel (Buswendeschleife)
- Neumühler Weg (von B 167 bis einschließlich Alt Ruppiner Straße Molchow)

Buskow

- von Kreuzung L 16 bis Buskow (Dorfmitte)
- von Buskow (Dorfmitte) in Richtung Langen bis zur Gemarkungsgrenze

Nietwerder

- Dorfstraße (Kreuzung Ausbau bis Gildenhaller Allee)

Gnewikow

- Ortslage K 6828
- Zu den Eichen und Verbindungsstraße bis L 167

Seehof

- K 6828 (im Bereich der Ortslage von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1494 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1156)

Gühlen Glienicke

- Ortslage L 16
- Straße von L 16 bis Binenwalde
- Zufahrtstraße Basdorf (L 16 bis Gemarkungsgrenze)

Neuglienicke

- Straße von L 16 bis Neuglienicke

Binenwalde

- Seestraße Ortslage
- Verbindungsstraße von Binenwalde nach Braunsberg (bis Gemarkungsgrenze)

Rheinsberg-Glienicke

- Ortslage K 6812

Karwe

- Ortslage K 6828
- Bahnhofstraße und Ortsverbindungsstraße bis Ortseingang Lichtenberg

Krangen

- Ortslage K 6810
- Ortslage K 6810 Zermützel

Lichtenberg

- Dorfstraße (Ortslage L 167)
- Dorfstraße Richtung Karwe von L 167 bis Ortsausgang

Radensleben

- Dorfstraße (Ortslage L 167 und weiter bis Ortsausgang Richtung Papstthum)
- Bahnhofstraße (Ortslage L 164)
- Ortsverbindungsstraße von Radensleben bis Papstthum
- Ortslage Papstthum
- Ortsverbindungsstraße von Papstthum bis Gemarkungsgrenze Richtung Wall
- Buswendeschleife Bahnhof Radensleben

Stöffin

- von Kreuzung L 16 bis Stöffin (Dorfende)
- Straße von Stöffin nach Protzen (bis Gemarkungsgrenze)

Wuthenow

- Dorfstraße Ortslage L 167
- Ortslage K 6812

Wulkow

- B 167 Ortslage
- Ausbau von B 167 bis Zufahrt JVA
- Parkstraße
- Dorfstraße (Nietwerderweg bis B 167)
- Nietwerderweg (Dorfstraße bis Parkstraße)

2. Gehwege sowie Geh- und Radwege der Dringlichkeitsstufe I

- Geh- und Radweg von Heinrich-Rau-Straße bis Zufahrt Gesundheitszentrum
- Geh- und Radweg Heinrich-Rau-Straße (beidseitig von Fehrbelliner Straße bis Neustädter Straße)
- Geh- und Radweg von Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße („Schwarzer Weg“)
- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee von Straße des Friedens bis Alt Ruppiner
- Radweg Kränzliner Straße (von Bahnübergang bis 1. Stichweg)
- Geh- und Radweg vom Seedamm bis Wuthenow (Seedamm beidseitig)
- Geh- und Radweg Brücke Potsdamer Platz
- Geh- und Radweg Babimost-Ring
- Geh- und Radweg vom Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Gehweg am Fontanedenkmal
- Gehweg gegenüber Fontanedenkmal einschließlich Querungen Wallanlage
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße (Platzseite)
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Wichmannstraße bis Friedrich-Ebert- Str. (Schulplatz Granitbänder Platzmitte)
- Gehweg Karl-Marx-Straße, Rheinsberger Tor bis Parkplatzausfahrt
- Gehweg Neuruppiner Straße, Brücke Alter Rhin (beidseitig)
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße von Breite Straße bis Beginn der Bebauung Alt Ruppiner,
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße Kirchplatz bis Brückenstraße
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße entlang Postparkplatz
- Gehweg Brücke Brückenstraße, einschließlich Treppen
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Präsidentenstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Schinkelstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167/Bahnhofstraße (Klappgraben-seite)
- Gehweg Kreuzungsbereich Heinrich-Rau-Straße/Artur-Becker-Str. (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich Heinrich-Rau-Straße/Junckerstraße
- Gehweg Präsidentenstraße (Seite am Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West)
- Gehweg Seehof von Lichtenberger Weg bis Beginn Ortsdurch-fahrt

3. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II**Neuruppin**

- Grüner Weg (Treskow)

- Alfred-Wegener-Straße
- Valentin-Rose-Straße
- Philipp-Oehmigke-Straße
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Brenckenhoffstraße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Anbindung Kreisstraße)
- Lindenallee
- Friedrich-Ebert-Straße (Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Käthe-Kollwitz-Straße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Gentzstraße
- Kastaniensteg (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Präsidentenstraße (einschl. Bahnhofsvorplatz)
- Straße Zur Mesche (Westachse bis Bahnübergang)
- Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Wendehammer Schulplatz)
- Regattastraße
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Regattastraße)
- Heimbürger Straße Alt Ruppiner (nur Zufahrt bis 1. Kreuzung)
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Fischbänkenstraße
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (von Zur Mesche bis Parkplatz)

Neuglienicke

- Ortslage Neuglienicke

4. Gehwege, Geh- und Radwege sowie Radwege der Dringlichkeitsstufe II

- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee von Straße des Friedens bis Ende Ehrenfriedhof
- Geh- und Radweg Franz-Künstler-Straße (Wallanlage)
- Radweg Alter Bahndamm (von Käthe-Kollwitz-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Radweg Puschkinstraße (Bereich Wallanlage, Franz-Künstler-Straße bis Präsidentenstraße)
- Radweg Heinrich-Heine-Straße (Bereich Wallanlage, Präsi-dentenstraße bis Schinkelstraße)
- Geh- und Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße (Kirchplatz) einschl. Kreuzungs-bereich (Alt Ruppiner)
- Gehweg Bollwerk (Uferweg und Mittelweg, ohne Treppen)
- Gehweg Gerhart-Hauptmann-Straße bis Rheinsberger Tor (Wallseite)
- Gehwege Wallanlagen
- Schäferstraße bis B 167
- Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Feldmannstraße
- Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Schifferstraße
- Gehweg Junckerstraße (ehem. Bahnübergang bis Heinrich-Rau-Straße)
- Gehweg Wittstocker Allee (Seite Jerusalemhain, von Kreis-verkehr bis ehem. Einmündung Gentzstraße)
- Gehweg Regattastraße (am Spielplatz beidseitig und Bereich Fürstenwiese)
- Gehweg am Haltepunkt West (von Zur Mesche bis Park&Ride Parkplatz)

5. Winterwartung an Bushaltestellen

Neuruppin

- Babimost-Ring beidseitig
- Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
- Friedrich-Engels-Straße (Höhe Poststraße)
- Junckerstraße beidseitig
- Heinrich-Rau-Straße beidseitig
- Artur-Becker-Straße beidseitig (4x)
- Gutshof beidseitig
- Erich-Dieckhoff-Straße (beidseitig)
- Gildenhall (Schule)
- Dorfstraße Bechlin (4x)
- Puschkinschule
- Gentzstraße
- Wittstocker Allee (am Friedhof) beidseitig
- Fehrbelliner Straße (4x)
- Wittstocker Allee (von B 167 bis Straße des Friedens) beidseitig

- Haltepunkt West
- Bernhard-Brasch-Platz (Friedrich-Engels-Straße Ecke Präsidentenstraße)
- Pfarrkirche
- Steinstraße
- B 167 am Friedhof beidseitig

Alt Ruppin

- Kirchplatz (Platzseite)
- Neuruppiner Straße (Hubertus)
- Anna-Petrat-Straße (5x)
- Wulkower Chaussee (Aldi)
- Breite Straße (3x)

Bushaltestellen in den Ortsteilen und -lagen: Buskow; Stöffin; Karwe; Lichtenberg; Nietwerder; Radensleben; Wulkow (2x Dorfstraße); Krangen; Zermützel; Molchow; Rheinsberg-Glienicke; Binenwalde, Gnewikow (4x), Seehof, Wuthenow, Gühlen- Glienicke.

Die Räum- und Streupflicht an sämtlichen anderen, nicht genannten Fahrbahnen, Gehwegen, Geh- und Radwegen oder Abschnitten von diesen und Bushaltestellen obliegen der Anliegerpflicht.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Dezember 2010

i. V. Krohn
Bürgermeister

3.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulsatzung) hier: überarbeitete Variante in Zusammenarbeit mit Theaterkursteilnehmern, der Leitung der Jugendkunstschule sowie Ergänzungen aus dem SKSA vom 16.11.2010 Drucksache-Nr.: 2008/26 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung)

3.1.2.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 13.12.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) beschlossen:

Präambel

Die Jugendkunstschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen wollen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen. Die Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information und Freizeitgestaltung der Fontanestadt.

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

Kurse/Projektangebote bestehen in den Bereichen:

- Bildende Kunst (Malerei/Zeichnen/Grafik, Korbflechten, Fotografie, plastisches Gestalten/ Keramik/Basteln, Medien etc.)
- Darstellende Kunst (Tanz, Theater, Literatur, Varieté, Musical, Unterhaltungsmusik etc.)

§ 2 Gebührenerhebung

2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten, unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden, eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Monatsgebühr für Kursangebote (außer Theaterkurs)	
3.1.1 Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	12,00 €
3.1.2 Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligendienst (soziales Jahr, ökologisches Jahr, Jahr in der Denkmalpflege, soziales Jahr im politischen Leben etc.)	23,00 €
3.1.3 Erwachsene (ab 18 Jahren)	45,00 €
3.1.4 Für Kurse mit erhöhtem Materialaufwand entstehen zusätzliche Kosten	3,00 €
- Fotografie	
- Plastisches Gestalten/Keramik/Basteln	
- Malen, Zeichnen, Grafik - Korbflechten u. a.	
3.2 Projektangebote	
3.2.1 Sonderprojekte (z. B. Ferienangebote, Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms, Angebote für Kitas, Schulen etc.)	
- ohne Verbrauchsmaterial; je Teilnehmer und Lehreinheit (á 45 min)	1,50 €
- mit Verbrauchsmaterial; je Teilnehmer und Lehreinheit (á 45 min)	2,00 €
3.2.2 Projektwochen (z. B. Ferienangebote)	
- ohne Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer und Woche	22,00 €
- mit Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer und Woche	30,00 €
3.2.3 Werkstattwochenende (Samstag und Sonntag)	
- ohne Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer	20,00 €
- mit Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer	25,00 €
3.3 Monatsgebühr für den Theaterkurs	
3.3.1 Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	
a) im Kalenderjahr 2011	10,00 €
b) im Kalenderjahr 2012	11,00 €
c) ab dem Kalenderjahr 2013	12,00 €
3.3.2 Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligendienst (soziales Jahr, ökologisches Jahr, Jahr in der Denkmalpflege, soziales Jahr im politischen Leben etc.)	
a) im Kalenderjahr 2011	10,00 €
b) im Kalenderjahr 2012	16,50 €
c) ab dem Kalenderjahr 2013	23,00 €
3.3.3 Erwachsene (ab 18 Jahren)	45,00 €

§ 4 Ermäßigungen

4.1 Teilnehmer nach § 3 Nr. 3.1.1, 3.1.2, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50 % der monatlichen Kursgebühr.

4.2 Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25 % auf den Gebührentarif nach § 3 Nr. 3.1.3, 3.2.2, 3.2.3 und 3.3.3.

4.3 Nr. 4.2 gilt auch für Kinder und Jugendliche (§ 3 Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 3.3.2) der dort aufgeführten Ermäßigungs-

berechtigten. Eine mehrfache Ermäßigung – von 4.1 abgesehen – ist ausgeschlossen.

§ 5 An- und Abmeldungen, Fälligkeit, ergänzende Regelungen

5.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kursen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Teilnehmers, der von der Fontanestadt Neuruppin angenommen worden ist. Handelt es sich bei dem Teilnehmer um ein Kind oder Jugendlichen, ist die Aufnahme von dessen Personensorgeberechtigten zu beantragen.

5.2 Die Gebührenschuldner sind jeweils die Teilnehmer. Handelt es sich bei dem Teilnehmer um ein Kind oder Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.

- 5.3 Anmeldungen zur Kursteilnahme sind fortlaufend, mittels des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Die Teilnahme an Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab.
- 5.4 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse und Angebote der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich mit Eingangsdatum zum Ende eines Quartals (März, Juni, September, Dezember) und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend monatlich erhoben.
- 5.5 Die Aufnahmeanträge für Kursangebote sowie Ab- und Ummeldungen werden im Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin bearbeitet.
- 5.6 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann der Teilnehmer fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.
- 5.7 Wird der Kurs aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Bei dem Ausfall von Lehrkräften werden die entfallenen Kursangebote ersatzweise erteilt.
- 5.8 Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl-, Krankheits- und Schließzeiten bleibt der August für Kursangebote nach § 3 Nr. 3.1 und 3.3 gebührenfrei.
- 5.9 Die Gebühren dieser Satzung werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten und Fremdnutzungen werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig.
6. Die Kassierung der Kursgebühren sollte möglichst per Einzugsermächtigung erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- 6.1 Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- 6.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 01.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2002.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Dezember 2010

*i.V. Krohn
Bürgermeister*

3.1.3 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin hier: Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Hundesteuersatzung) Drucksache-Nr.: 2002/155

1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Hundesteuersatzung)

3.1.3.1 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Hundesteuersatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), und den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 13.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin vom 09.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.10.2001, (1. Änderung Hundesteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 5

§ 5 Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2010

*i.V. Krohn
Bürgermeister*

**3.1.4 Beschluss über die
Ordnungsbehördliche Verordnung
der Fontanestadt Neuruppin über
die Öffnungszeiten an Sonn- und
Feiertagen anlässlich besonderer
Ereignisse im Jahr 2011
(Sonntagsöffnungsverordnung 2011)
Drucksache-Nr.: 2007/1
6. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2011 (Sonntagsöffnungsverordnung 2011).

**3.1.4.1 Ordnungsbehördliche
Verordnung der Fontanestadt
Neuruppin über die Öffnungszeiten
an Sonn- und Feiertagen anlässlich
besonderer Ereignisse im Jahr 2011
(Sonntagsöffnungsverordnung 2011)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i.V.m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 13. Dezember 2010 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2011 (Sonntagsöffnungsverordnung 2011)“ erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

- (1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen zu folgenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
- a. am 20. März 2011 aus Anlass des Frühlingsfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
 - b. am 21. August 2011 aus Anlass des Weinfestes der Fontanestadt Neuruppin
 - c. am 09. Oktober 2011 aus Anlass des Herbstfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
 - d. am 06. November 2011 aus Anlass des 356. Neuruppiner Martinimarktes der Fontanestadt Neuruppin
 - e. am 27. November 2011 aus Anlass des Weihnachtsmarktes Klosterkirche/UpHus/Fischbänkenstr. und Museumshof

- f. am 18. Dezember 2011 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ

geöffnet sein.

- (2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Dezember 2010

*i.V. Krohn
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin*

3.2 Bebauungspläne

**3.2.1 Bebauungsplan
Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“
der Fontanestadt Neuruppin
hier: frühzeitige Beteiligung zur
Vorentwurfsfassung
(Stand: 04.11.2010)
Drucksache-Nr.: 2009/36
1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ (Stand 04.11.2010)
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anhand der Vorentwurfsfassung nach Nr. 1 die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB).

3.2.1.1 Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerversammlung, die über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes „Clubhotel Steinberge“ Auskunft geben soll, findet am

**18.01.2011 um 18.00 Uhr
im Beratungsraum des Lehrgebäudes der
Waldarbeitsschule in Kunsterspring**

statt.

Anregungen und Hinweise zur Vorentwurfsplanung, können dort von Jedermann geäußert werden.

Neuruppin, den 15.12.2010

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

3.2.1.2 Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Clubhotel Steinberge in zwei Varianten

Neben der Bürgerversammlung wird die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13. Dezember 2010 zur frühzeitigen Beteiligung beschlossene, aus zwei Varianten bestehende Vorentwurfsfassung (Stand 04.11.2010) des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Clubhotel Steinberge“ in der Zeit vom 10.01.2011 bis 11.02.2011 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem vorliegenden Vorentwurfskonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden, wobei in den Äußerungen beide Varianten Berücksichtigung finden sollten.

Über Inhalte der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Neuruppin, den 15.12.2010

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

3.3 Haushalt

3.3.1 Haushalt 2009 hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung Drucksache-Nr.: 2009/8 34. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die gem. Art 4 VII KommRRefG i.V.m. § 93 II GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte, vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2009 wird beschlossen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister gem. Art 4 VII KommRRefG i.V.m. § 93 III GO Bbg Entlastung zu erteilen.

3.3.2 Wirtschaftsplan 2009 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresverlust Drucksache-Nr.: 2009/55 1. Ergänzung

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2009 wird mit einem Jahresverlust i.H.v. 17.887,45 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust i.H.v. 17.887,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

Hinweis: Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk werden vom Montag, den 17.01.2011 bis einschließlich Montag, den 31.01.2011 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Haus A, Raum 3.21 zu den üblichen Sprechzeiten ausgelegt.

3.4 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wiederwahl der Leiterin Drucksache-Nr.: 2005/67 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Hannelore Gußmann erneut zur Leiterin der Schiedsstelle 3.

3.5 Umsetzung von Ideen des Arbeitskreises „Experimentierfeld Innenstadt“ hier: Liebesbaum Drucksache-Nr.: 2010/42

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung der Projektidee „Liebesbaum“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Errichtung des „Liebesbaumes“ den Standort Niemöllerplatz/Bollwerk.

3.6 Ankauf- und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2010/38

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke zu einem Verkaufspreis von 90.656,- €:
 - **Regattastraße 3**
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 716 mit einer Größe von 360 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 717 mit einer Größe von 50 m²
 - **hinter Rudolf-Breitscheid-Straße 10**
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 446/17 mit einer Größe von 291 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 446/21 mit einer Größe von 325 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 446/23 mit einer Größe von 183 m²

an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) mit dem Sitz in der Kränzliner Straße 32 A in 16816 Neuruppin.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf der folgenden Grundstücke von der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG)

- **Regattastraße 7**
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 729 mit einer Größe von 539 m²

zum Kaufpreis von 67.470,- €.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.7 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

3.7.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2010/43

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes mindestens zum Verkehrswert:

Robert-Koch-Straße 7
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 336/1
mit einer Größe von 394 m²

2. Einer Belastung des oben genannten Grundstücks wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.
3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 01. Februar 2011 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung des Namens des Käufers, der Höhe der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.8 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH hier: Vergleichsvorschlag auf Widerruf vom Brandenburgischen Oberlandesgericht Drucksache-Nr.: 2005/33 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einem Vergleich im Verfahren vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Geschäftsnummer 6 U 71/09) der Rechtsanwältin Radack-Müller als Insolvenzverwalterin über das Vermögen der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH (LWG) gegen Fontanestadt Neuruppin zu.

4. Bekanntmachungen

4.1. Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadt Neuruppin legt im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen – Niederlassung West – die Entwurfsplanung zur Baumaßnahme

L 16 Ortsdurchfahrt Neuruppin, Heinrich-Rau-Straße (Streckenabschnitt 22, km 6,266 bis km 8,600)

in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 14. Februar 2011 bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Str. 33/34, (Rathaus A, Bürgerbüro) 16816 Fontanestadt Neuruppin zu folgenden Zeiten:

Montag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

öffentlich aus.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben. Während dieser Auslegung können bei der Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin Anregungen schriftlich oder persönlich zur Niederschrift entgegengenommen werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an den

Landesbetrieb Straßenwesen
Niederlassung West
Steinstraße 104 – 106, Haus 2
14480 Potsdam

gerichtet werden.

Neuruppin, den 17.12.2010

*i. V. Krohn
Bürgermeister*

4.2 Bekanntgabe der Entscheidung zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppín)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2010 beschlossen, den neuen Konzessionsvertrag Strom der Fontanestadt Neuruppin für die Ortsteile Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH abzuschließen. Der Vertrag gilt für den Zeitraum 01.07.2011 bis 30.06.2031.

Um die Konzession für die Versorgung mit Strom hatten sich neben der Stadtwerke Neuruppin GmbH der bisherige Konzessionsinhaber, die E.ON edis AG, beworben. Die beiden Vertragsangebote wurden

nach folgenden Sachverhalten geprüft: Wegerecht, Grundstücksverkauf, Kostenteilung bei Baumaßnahmen, Erdverkabelung in Anspruch genommene Grundstücke durch den Energieversorger, Änderungen an Stromversorgungsanlagen vor Auslaufen des Vertrages, Umliegung oder Änderung von Versorgungsanlagen, stillgelegte Anlagen, Konzessionshöhe, Abrechnung Konzessionsabgabe, Strompreinsnachlass, Übertragung von Rechten und Pflichten, Energieversorgerkonzept, Übernahmeentgelt, Entflechtung und Laufzeit.

Hieraus hat sich ergeben, dass das Vertragsangebot der Stadtwerke Neuruppin GmbH günstiger für die Fontanestadt ist als das Angebot, das die E.ON edis AG abgegeben hat. Hier ist vor allem die günstigere quartalsweise Abschlagzahlung der Konzessionsabgabe

(1/4 des Vorjahres anstatt 1/5) zu erwähnen. Überdies ist das ausgewählte Unternehmen eine Eigengesellschaft der Fontanestadt Neuruppin mit örtlichem Sitz.

Diese Bekanntgabe erfolgt nach § 46 Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Neuruppin, 21.12.2010

i. V. Krohn
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1 Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2011

Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin

Schiedsman Achibert Bauer
Rosenstraße 11
16816 Neuruppin
Telefon: 855884
oder 0172-3185040
E-Mail: achibert.bauer@
hansemerkur.de

Schiedsman Andreas Roß
Haselnußweg 15
16816 Neuruppin
Telefon: 65981,
Telefax: 03391-512214
E-Mail: andreas.ross@
schiedsman.de

Schiedsfrau Hannelore Gußmann
Fehrbelliner Str. 65
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-504399

Die Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin führen am Dienstag, dem

04. Januar 2011
01. Februar 2011
01. März 2011
05. April 2011
03. Mai 2011
07. Juni 2011
05. Juli 2011
02. August 2011
06. September 2011
04. Oktober 2011
01. November 2011
06. Dezember 2011

im Raum 403 (Dachgeschoss, neben dem Sitzungssaal) des Rathauses A, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr eine Sprechstunde durch.

Weitere Termine können unter obigen Rufnummern vereinbart werden.

Achibert Bauer	Andreas Roß	Hannelore Gußmann
Schiedsman	Schiedsman	Schiedsfrau
Schiedsstelle I	Schiedsstelle II	Schiedsstelle III

5.2 Veranstaltungstipps Januar 2011

Ausflug am Samstag

01.01.2011, 22:00 Uhr
Neujahrs Party mit DJ Wonderful
Veranstaltungsort:
City Dance Club 019
Juncker Straße 17, 16816 Neuruppin

Ausstellung am Sonntag

02.01.2011, 11:00 Uhr
Nordlichter
Ausstellung „Nordlichter“
Eisen, Holz und Farbe
Eintritt: 1,- €
Veranstaltungsort:
Handwerksmuseum
Fischbänkenstraße 3, 16816 Neuruppin

Ausstellung am Montag

03.01.2011, 09:00 Uhr
Zeichnungen, Malerei und Keramik
Ausstellung von Ulrike Hograbe

Galerie Raumglück
Präsidentenstraße 8, 16816 Neuruppin

Musik am Mittwoch

05.01.2011, 19:30 Uhr
Klassik-Konzert-Reihe des Musikvereins Neuruppin 2011
Neujahrskonzert mit dem Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt, Dirigent Takao Ukiyaya, Junko Ukiyaya – Flöte Carl Maria von Weber: Aufforderung zum Tanz (Bearbeitung v. Berlioz)
Peter Tschaikowski: Andante Cantabile
Johann Strauss: Unter Donner und Blitz, Pizzicat Polka, Donau Walzer
Antonin Dvorák: Slawische Tänze
Johannes Brahms: Ungarische Tänze, Akadeische Ouvertüre
KulturKirche (Pfarrkirche)
Karl-Marx-Straße, 16816 Neuruppin

Spiel & Sport am Donnerstag

06.01.2011, 14:00 Uhr
Bingonachmittag
Haus der Begegnung
Franz-Künstler-Straße 8, 16816 Neuruppin

Bildung & Vortrag am Samstag

08.01.2011, 15:00 Uhr
Dia-Live-Show Südtirol
von und mit Thomas Mücke – Berlin
Kartenpreise: 10,- € / erm. 8,- €
Kulturhaus „Stadtgarten“
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Musik & Tanz am Sonntag

09.01.2011, 16:00 Uhr
African Show MUBUNTU
Kulturhaus „Stadtgarten“
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Musik & Tanz am Donnerstag

13.01.2011, 20:00 Uhr
Heard of Ireland
Tanzshow der Superlative
Eine Show von und mit Michael Donnellan
with Original IRISH DANCERS
Kartenpreis: 33,- € / 29,- € / 26,- €
Kulturhaus „Stadtgarten“
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Comedy am Sonntag

16.01.2011, 20:00 Uhr
Hans Werner Olm
Comedy Show mit seinem neuen Programm
„Vollgas im Leerlauf“
Kartenpreis: VVK 36,- € / 33,- €, AK 36,- € / 38,- €
Kulturhaus „Stadtgarten“
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Neujahrsfest – Spielfest

20.01.2011
Haus der Begegnung
Franz-Künstler-Straße 8, 16816 Neuruppin

Musik & Tanz am Freitag

21.01.2011, 18:00 Uhr
10 Jahre Tanzjubiläum
mit Grit Maruschke
Kulturhaus
Karl-Marx-Strasse 103, 16816 Neuruppin

Kabarett am Freitag

21.01.2011, 20:00 Uhr
Bodo Wartke
„König Ödipus“
Kartenpreis: 28,15 € / 24,85 € / 21,55 €
Veranstaltungsort:
Kulturhaus „Stadtgarten“
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Spiel & Sport am Mittwoch

26.01.2011, 14:00 Uhr
Bingonachmittag
Haus der Begegnung
Franz-Künstler-Straße 8, 16816 Neuruppin

Bühne am Freitag

28.01.2011, 16:00 Uhr
Unser Sandmännchen
Coco Mico Theater Köln
Kartenpreise: Kinder 8,- € / Erw. 10,- €
Veranstaltungsort:
Kulturhaus „Stadtgarten“
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Musik am Freitag

28.01.2011, 21:00 Uhr
Livekonzert mit Mathew White
Stimmungsvolle Musik mit Neuseeländischen Wurzeln! Bereits zu Schulzeiten begann Mathew White Musik zu produzieren und schloss sich mit anderen Jugendlichen zusammen, um in kleinen Szenepubs zu spielen. Der gebürtige Neuseeländer hat sich nun in Berlin niedergelassen und innerhalb weniger Jahre als Sänger und Liedermacher einen Namen gemacht. Aufgrund seines Repertoires voller eingängiger und mitreißender Melodien wird Mathew White oft mit bekannten Größen des Musikgeschäfts, wie Jack Johnson und Elliot Smith, verglichen. Der Eintritt ist frei.
Veranstaltungsort:
Seehotel Fontane, An der Seepromenade 20, 16816 Neuruppin

Musik am Sonntag

30.01.2011, 17:00 Uhr
Klassik-Konzert-Reihe des Musikvereins Neuruppin 2011
Klarinetten-Trio, Berliner Philharmoniker, Klarinette, Bratsche, Klavier
Wolfgang Amadeus Mozart: Kegelstatttrion
Max Reger: Suite für Bratsche allein, op. Nr.3
Francis Poulenc: Sonate für Klarinette und Klavier
Max Bruch: Acht Stücke op.83 für Klarinette, Bratsche und Klavier
Veranstaltungsort:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.